

Allgemeine Prüfpflichten für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

PRÜFPFLICHTEN

Heizölverbraucheranlagen müssen gemäß §§ 46 und 47 AwSV von einem anerkannten Sachverständigen nach § 22 Abs. 33 AwSV wie folgt geprüft werden:

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen (Anlagen bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist, z.B. Rohrleitung)

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten wiederkehrende Prüfung alle 30 Monate
- Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1.000 bis 10.000 Liter Gesamtvolumen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten
- Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 10.000 Liter Gesamtvolumen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Prüfung bei Stilllegung

Die hochwassersichere Nachrüstpflicht (78c WHG) gilt immer unabhängig des Lagervolumens.

FACHBETRIEBS- PFLICHT NACH § 45 AWSV

Folgende Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

- Unterirdische Anlagen
- Heizölverbraucheranlagen über 1.000 Liter Gesamtvolumen

SONSTIGE BETREIBER- UND SORGFALTSPFLICHTEN

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber verantwortlich. Er muss regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen kontrollieren. Und er muss eine Anlagendokumentation führen, die er im Falle eines Betreiberwechsels an den neuen Betreiber übergibt.

Bei einem Austreten von Heizöl in einer nicht nur unerheblichen Menge muss unverzüglich die Wasserbehörde oder Polizeidienststelle informiert werden.

Eigene Hochwasser- betroffenheit prüfen

Im Land Baden-Württemberg liegen für circa 12000 Gewässerkilometer Hochwassergefahrenkarten vor. In den Hochwassergefahrenkarten wird die Überflutungsausdehnung von Hochwasserereignissen verschiedener statistischer Wahrscheinlichkeiten dargestellt. Dazu zählt unter anderem die Ausdehnung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (100-jährliches Ereignis) und des Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Extremereignis). Darüber hinaus besteht mit der Hochwasserrisikomanagement-Abfrage die Möglichkeit, die Überflutungstiefen an einem gewünschten Punkt abzufragen. www.hochwasserbw.de → [Interaktive Karten](#) → [Gefahrenkarte \(Überflutungsflächen oder Überflutungstiefen\)](#)

Weiterführende Informationen

Hinweise zu hochwasserangepasstem Planen und Bauen
Weitergehende Hinweise zur Eigenvorsorge und Objektschutz unter www.hochwasserbw.de → [Unsere Themen](#) → [Bauvorsorge](#)
www.hochwasserbw.de → [Aktiv werden](#) → [Bürgerinnen & Bürger](#) → [Hochwasservorsorge](#)

Die Bundes-Anlagenverordnung (AwSV)
(vom 18. April 2017, BGBl. I S. 905)

Wasserhaushaltsgesetz
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist; §§ 72ff, inbs. § 78c

Ansprechpartner

Für weitere Beratung und fachliche Unterstützung beim Thema Heizöllagerung bzw. Heizölverbraucheranlagen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige untere Wasserbehörde.

Herausgeber:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Tel. +49 711 126-0, Fax +49 711 126-2881
www.um.baden-wuerttemberg.de

Stand: 13.11.2019

Heizöllagerung in Überschwemmungs- und Risikogebieten

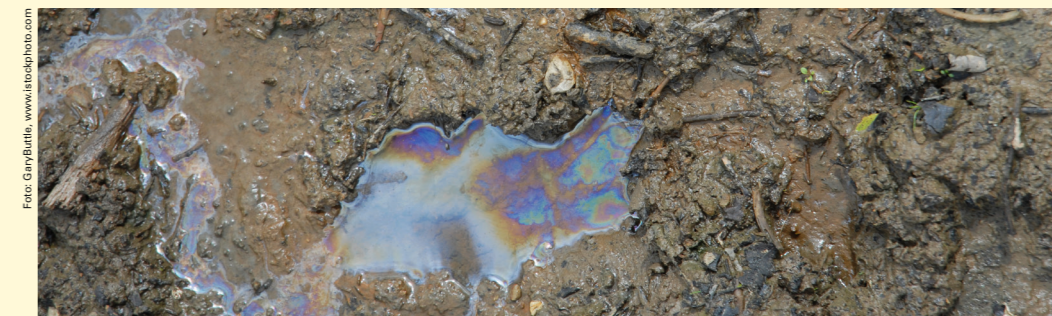


Foto: GaryButtle, www.isochphoto.com

Möglichkeiten des Schutzes von Tankanlagen

www.hochwasserbw.de



Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet

HEIZÖL SICHER LAGERN

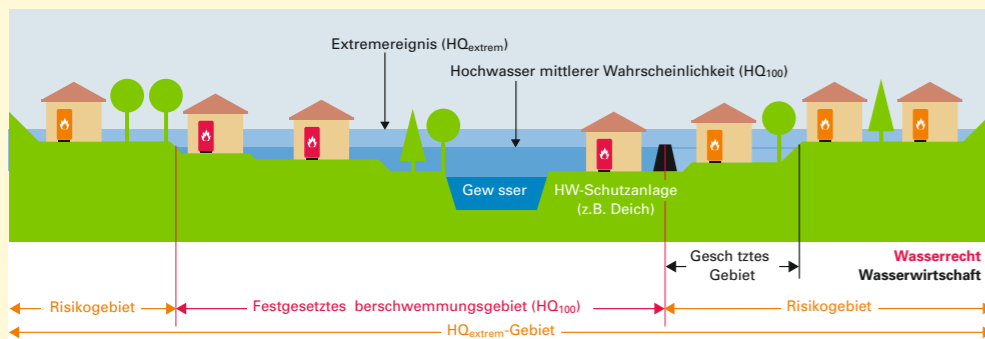
Heizöl ist ein wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2. Die sichere Lagerung von Heizöl in Überschwemmungsgebieten ist daher ein wichtiger Baustein der Hochwasservorsorge. Im Falle von Überflutungen und der gegebenenfalls damit verbundenen Beschädigung eines Heizöltanks zum Beispiel infolge Auftriebs und dem Austritt von Heizöl kann es zu erheblichen Umweltschäden und Schäden an der Bausubstanz kommen.

Neben den allgemeinen Sicherheitsansprüchen an Heizölverbrauchsanlagen müssen in Überschwemmungsgebieten daher zusätzliche Schutzmaßnahmen er-

griffen werden, um ein Austreten von Heizöl unter allen Umständen zu verhindern.

HOCHWASSERSCHUTZGESETZ II

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wurde im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 78 c geregelt, dass im Grundsatz die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten verboten ist. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sind spätestens bis 5. Januar 2023 hochwassersicher nachzurüsten. In Risikogebieten ist die Nachrüstung spätestens bis 5. Januar 2023 vorzunehmen.



Nachrüstfrist bis 2023 Nachrüstfrist bis 2033

- **Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀):** Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und Gebiete für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung (nach Planfeststellung), siehe § 65 WG BW. In dem rechtliche Vorgaben zu beachten sind (§ 65 WG, §§ 78, 78a, 78c WHG).
- **HQ_{extrem}:** das Extremhochwasser simuliert den angenommenen schlimmsten Fall, bei dem ein sehr seltenes Hochwasser mit anderen Notfallsituationen kombiniert auftritt, wie zum Beispiel Brückverklauungen und Ausfall von Hochwasserschutzanlagen.
- **Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten** sind in den Hochwassergefahrenkarten als HQ_{extrem} dargestellt. Dabei handelt es sich um diejenigen Überflutungsflächen, die nicht innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen.

Schutz von Tankanlagen gegen Hochwasser

WASSER IM GEBÄUDE

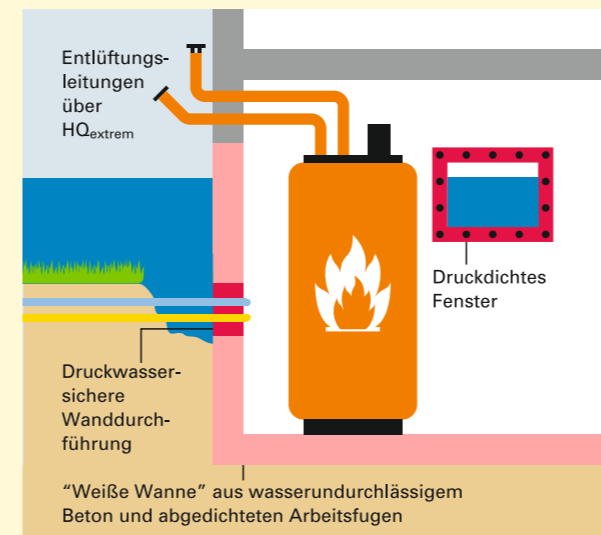
Dringt Wasser in ein Gebäude ein und sind die Heizölbehälter nicht entsprechend gesichert, können sie aufschwimmen, umkippen und Rohrleitungen abgetrennt werden. Schlimmstenfalls werden die Heizölbehälter durch den Wasserdruck eingebeult oder sogar undicht. Das Wasser kann auch über nicht gesicherte Behälteranschlüsse und Rohrleitungsverbindungen oder über nicht hoch geführte Entlüftungsleitungen in den Behälter gelangen. Da Heizöl leichter als Wasser ist, wird es vom eindringenden Wasser aus dem Tank gedrückt und gelangt dann in den Aufstellraum oder in die Umgebung. Dies kann nicht nur zu einem erheblichen Schaden am Gebäude, sondern auch zu einem Umweltschaden führen. Um solche Schäden zu verhindern, stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Heizöllagerung in Hochwassergebieten.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten die Tankanlagen gegen die Einwirkung von Hochwasser zu schützen:

MÖGLICHKEIT 1 – WASSER FERNHALTEN

Dazu müssen die Aufstellräume von Heizölbehältern gegen eindringendes Wasser gesichert sein. Dies gelingt, wenn der Raum gegen drückendes Wasser gesichert ist (zum Beispiel als „weiße Wanne“ bis zum HQ_{extrem} ausgeführt wurde). Mit speziellen Vorrichtungen werden Raumöffnungen wie Türen, Lichtschächte, Fenster, aber auch Durch-

führungen von Trinkwasser-, Abwasser-, Heizöl-, Telefon- und Stromleitungen gegen den anstehenden Wasserdruck abgedichtet. Die Entlüftungsleitungen der Heizölbehälter sind so hochzuführen, dass kein Wasser eindringen kann. Am sichersten sind Tankanlagen, die oberhalb des maximal möglichen Hochwasserstandes aufgestellt sind.



Sicherung der Tankanlage durch Gebäudeabdichtung



Druckdichtes Fenster

MÖGLICHKEIT 2 – ANLAGEN SICHERN

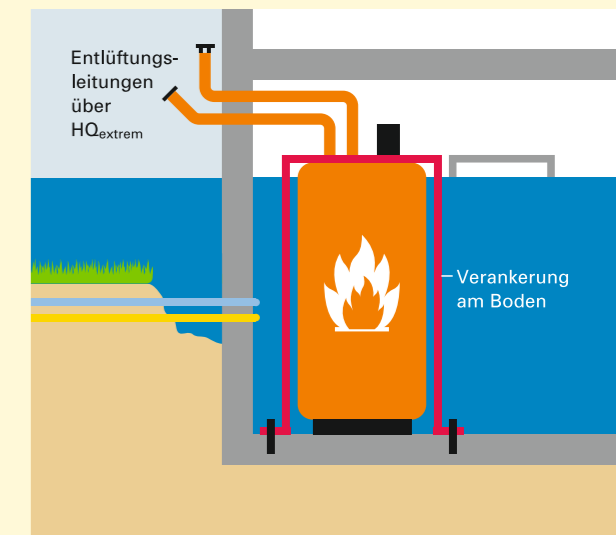
Wenn das Wasser nicht fern gehalten werden kann, sind die Behälter gegen Auftrieb zu sichern. Dies kann durch Verankern am Boden oder Abspreizen gegen die Wände geschehen. Diese Methode hat jedoch nur dann Erfolg, wenn das Gebäude die auftretenden Kräfte auch aufnehmen kann (ein leerer, vollständig eingestauter 1000-l-Behälter erzeugt beispielsweise einen Auftrieb von 1 Tonne). Daher ist ein Abstützen gegen die Kellerdecke aus statischen Gründen oft nicht möglich.

Die Sicherung gegen Auftrieb macht nur Sinn, wenn die Behälter dem Außendruck des Wassers standhalten können, ohne undicht zu werden. Dieser Lastfall ist im Rahmen der Nachrüstung durch den Hersteller oder einen Sachverständigen nachzuweisen. Es gibt Heizöltanks, die für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet geeignet sind und eine entsprechende Zulassung haben. In der Zulassung ist auch die Art der Verankerung geregelt.

Unterirdische Behälter, wie zum Beispiel zylindrische Stahlbehälter, können auch nachträglich mit einer Betonplatte beschwert oder auf einer Fundamentplatte verankert und zusätzlich gegen Drehen gesichert werden. Auch keller-

geschweißte Rechtecktanks können verstärkt ausgeführt und entsprechend gesichert werden.

Ob eine Nachrüstung möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. In jedem Fall dürfen solche Nachrüstmaßnahmen nur durch einen entsprechenden Fachbetrieb oder den Tankhersteller durchgeführt werden.



Sicherung der Tankanlage durch Verankerung



Heizöltankanlage mit Auftriebsicherung